

CLUB- UND GELÄNDEORDNUNG des ARBÖ-WMCW

PRÄAMBEL

Bei der hier vorliegenden Club- und Geländeordnung handelt es sich um ein Grundregelwerk. Änderungen bzw. Ergänzungen und Anpassungen können durch einen Vorstandsbeschluss abgeändert werden. Diese Änderungen bzw. Ergänzungen und Anpassungen werden an den Clubabenden bekannt gegeben.

Einzelne Bestimmungen können in Einzelfällen auch durch einen Vorstandsbeschluss für den jeweiligen Fall abgeändert werden.

PUNKT 1:

- 1.1 Alle ARBÖ - WMCW-Mitglieder sind verpflichtet, während der gesamten Dauer Ihrer Mitgliedschaft, auch eine aktive Mitgliedschaft beim ARBÖ inne zu haben.

A + B Mitglieder des WMCW → Autofahrermitgliedschaft beim ARBÖ

C Mitglieder des WMCW → Rad & Freizeitmitgliedschaft beim ARBÖ

Wir empfehlen beim ARBÖ die Zuordnung zum „**ORTSCLUB 0681**“ (dies ist der WMCW) eintragen zu lassen, da damit das Wahl- und Stimmrecht beim WMCW verbunden ist.

- 1.2 Die Bemessung der Länge zur Einordnung in die entsprechende Land- bzw. Wasserkategorie erfolgt nach dem Prinzip der „Schachtelmessung“, d.h. die gemessene Bootslänge des Bootes in betriebsbereitem Zustand >> "Länge über Alles“, vom vordersten festen Punkt (Vorderkante Bugspriet oder Reling) bis zum hintersten festen Punkt (hinteres Ende der Kavitationsplatte am Außenborder oder Z-Trieb, bzw. integrierte oder angebaute Badeplattformen). Für die Richtigkeit der Längenangabe haftet der Bootsbesitzer. Änderungen, die die Länge des Bootes beeinflussen sind dem Vorstand unaufgefordert zu melden. Im Zweifelsfall wird eine Messung im Beisein von Bootseigentümer und von einem VS-MG durchgeführt.

PUNKT 2:

- 2.1 Mit dem Beitritt zum ARBÖ-WMCW beginnt sowohl für physische als auch für juristische Personen eine drei Jahre dauernde Probezeit.
- 2.2 Innerhalb der dreijährigen Probezeit kann das Mitglied mittels Vorstandsbeschlusses ohne Angaben von Gründen ausgeschlossen werden.

2.3 Ausgeschlossene und ausgetretene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf die Rückerstattung von eingezahlten Beträgen.

2.4 Für den Beitritt zum ARBÖ-WMCW als A oder B Mitglied ist die Bezahlung der Beitrittspauschale Grundvoraussetzung.

Diese Beitrittspauschale ist personenbezogen und verfällt, so wie auch alle anderen Ansprüche (z.B. geleistete Arbeitsstunden), beim Ausscheiden aus dem ARBÖ WMCW.

Hier kann es folgende Ausnahmeregelung geben – sie bedarf jedoch eines Vorstandsbeschlusses und kann sowohl auf die Beitrittspauschale, als auch auf die Arbeitsstunden Auswirkungen haben:

Eine Übernahme der Beitrittspauschale ist bei Ableben des Einstellers durch den hinterbliebenen – im selben Haushalt lebenden - Lebenspartner, oder durch Kinder möglich. Die bisher geleisteten Arbeitsstunden des verstorbenen Einstellers können bei Weiterführung der Clubmitgliedschaft (durch Upgrade auf "A oder B") auf den hinterbliebenen Lebenspartner übertragen werden.

Eine Übertragung von Arbeitsstunden auf Kinder von verstorbenen Elternteilen als Einsteller ist jedoch nicht möglich!

Diese Regelung gilt jedoch nur bei aktiver ARBÖ-WMCW Mitgliedschaft der übernehmenden Person zum Zeitpunkt des Todesfalles.

Ein Neueinstieg zur Inanspruchnahme dieser Regelung ist nicht möglich!

PUNKT 3:

3.1 Alle Personen, die Club- und Hafengelände sowie die dazugehörige Infrastruktur (Grillplatz, sanitäre Anlagen, etc.) regelmäßig nutzen möchten, müssen ARBÖ - WMCW Mitglieder sein (ausgenommen Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres).

3.2 Werden von Clubmitgliedern Gäste mitgebracht, ist das jeweilige Clubmitglied für die Einhaltung der Club- und Geländeordnung bzw. der Hafenanordnung durch seine Gäste verantwortlich. Als Gäste werden alle Personen definiert, die nicht ARBÖ-WMCW Mitglieder sind.

3.3 In zeitlichen Abständen ist ein wiederholtes Mitbringen (z.B. alle 2 Wochen) von denselben Personen als „Gäste“ nicht gestattet, da eine regelmäßige Nutzung des Clubgeländes inklusive der Infrastruktur bzw. Hafenanlage eine ARBÖ – WMCW-Mitgliedschaft erfordert.

3.4 Der Vorstand vom ARBÖ WMCW behält sich vor, auch Gästen von Mitgliedern die Benützung des Clubgeländes inklusiv Hafenanlage zu untersagen, wenn entsprechende Gründe vorliegen.

PUNKT 4:

- 4.1. ARBÖ-WMCW-Mitglieder müssen den Clubwimpel oder den Wimpelaufkleber an Ihrem Boot an gut sichtbarer Stelle führen. (Alle Clubutensilien wie z.B. Clubwimpel, Aufkleber, Jacken sowie T-Shirt sind beim Geländewart Kuchelau und tlw. auch beim Geländewart in Korneuburg käuflich zu erwerben)
- 4.2. Für sämtliche Boote, Anhänger sowie sonstige Fahrzeuge, die auf den Club- und Hafengeländen bewegt werden oder abgestellt sind, muss eine gültige Haftpflichtversicherung vorhanden sein, eine Ruhestellung dieser Versicherung ist nicht zulässig. Auf Verlangen ist diese dem ARBÖ - WMCW vorzuweisen.
- 4.3. Grundsätzlich ist jedes Mitglied für seine von ihm abgestellten Fahrzeuge selbst verantwortlich und haftbar und stellt diese auf eigenes Risiko auf den diversen Geländen des ARBÖ WMCW ab. Im Schadenfall ist das Mitglied für entstandene Schäden persönlich haftbar.
- 4.4. Unseren Mitgliedern ist das Fahren mit offenen Auspuffanlagen auf der Donau während des gesamten Betriebes verboten.

PUNKT 5:

In allen Räumlichkeiten des ARBÖ - WMCW ist das Rauchen verboten.

PUNKT 6:

Den Anordnungen der Hafen- und Geländewarte ist - im Rahmen der Club- und Geländeordnung - Folge zu leisten.

PUNKT 7:

- 7.1 Pro Abstellplatz und Jahr ist im Zeitraum von 01.11. bis 31.10 für den ARBÖ - WMCW die aktuell gültige Anzahl von Arbeitsstunden zu leisten.
Die aktuelle geforderte Anzahl ist der jeweilig gültigen Tarifliste zu entnehmen.
Arbeitsstunden sind nach Bedarf und Vorgabe (Informationen bzw. Aufrufe durch die Gelände- und Hafewart bzw. dem Vorstand) zu leisten und sollen auf die ganze Saison aufgeteilt werden – nicht geleistete Arbeitsstunden werden verrechnet.
Diese Stundenanzahl kann bei größerem Arbeitsanfall durch einen Vorstandsbeschluss erhöht werden, wobei eine solche Erhöhung am Clubabend bekanntgegeben wird.
Die zu leistenden Arbeitsstunden können bei Bedarf terminisiert werden und sind jedenfalls mit Geländewart bzw. Hafewart abzustimmen.

- 7.2 Geleistete Arbeitsstunden sind am Tag der Arbeitsleistung vom jeweiligen Einsatzleiter (Gelände- bzw. Hafewart) bestätigen zu lassen. Diese Bestätigung kann auch vom Präsidenten bzw. Vizepräsidenten vorgenommen werden.
- 7.3 Werden die Arbeitsstunden, nicht oder nur teilweise erbracht, werden diese mit dem jeweils geltenden Euro-Ersatzbetrag (lt. gültiger Tarifliste) multipliziert und der Jahresvorschreibung zugerechnet.
- 7.4 Als Nachweis erbrachter Arbeitsstunden gelten ausschließlich bestätigte schriftliche Arbeitsnachweise.
- 7.5 Beim Vorliegen besonderer Umstände wie z.B. Krankheit, längerer Ortsabwesenheit o.Ä. besteht die Möglichkeit, die Pflicht-Arbeitsstunden nach Rücksprache und Genehmigung durch den jeweiligen Gelände-, oder Hafewart, von einem Clubmitglied in Vertretung leisten zu lassen. Die Vertretung von Arbeitsstunden müssen nachweislich geleistete Vertretungs-Arbeitsstunden (kein A oder B Mitglied) sein und von Hafent bzw. Geländewart als diese gekennzeichnet sein. (Name – Vertretung für)

PUNKT 8:

- 8.1 Die Geländebenutzer KORNEUBURG sind verpflichtet und dafür verantwortlich, dass ihre Boote und Fahrzeuge bei einem Pegelstand Korneuburg 6,50 m vom Landabstellplatz im Gelände entfernt werden.
Der Pegelstand ist durch die Clubmitglieder selbst zu überwachen. (z.B. DORIS APP).
Bei längerer Ortsabwesenheit hat der Besitzer dafür Sorge zu tragen, dass das Fahrzeug entfernt werden kann und wird, wenn Gefahr in Verzug ist.
Der ARBÖ-WMCW ist in jedem Fall schad- und klaglos zu halten.
- 8.2 Aus feuerpolizeilichen Gründen müssen die Anhänger mobil sein, daher ist das Fixieren der Anhänger und Bootstransporter verboten.
Das Blockieren der Anhängerkupplung ist ebenfalls nicht gestattet.
- 8.3 Wasserplatzbenutzer müssen auf Grund möglicher Hochwassergefahr jederzeit in der Lage sein, ihr Boot aus dem Hafengebiet entfernen zu können, bzw. dafür Sorge zu tragen, dass dies ggf. auch durch andere erfolgen kann.
Sollte bei Hochwasser die Entfernung der Boote und Fahrzeuge durch den Club erfolgen müssen, werden hierfür Kosten, lt. gültiger Tarifliste in Rechnung gestellt.

PUNKT 9:

- 9.1 Der ARBÖ - WMCW übernimmt keine wie immer geartete Haftung für Personen- und Sachschäden auf seinen Clubgeländen, allen Räumlichkeiten sowie Hafen- und Steganlagen. Die Benützung der technischen Einrichtungen, wie Schwenk-, Arbeitskran, Seilwinde, Slipwagen, Hochdruckreiniger, Hebebühne usw. steht ausschließlich A oder B- Mitgliedern zu und erfolgt auf eigene Gefahr und Risiko unter Beachtung der gültigen Bedienungsanleitungen.
Außerhalb der Saison können die Anlagen nur nach Terminvereinbarung benützt werden.
- 9.2 Die Traktoren dürfen nur bei Gefahr in Verzug zum Slippen verwendet werden.
- 9.3 Für die Benützung des Gabelstaplers ist ein Staplerführerschein erforderlich.
Der Staplerführerschein ist immer mitzuführen und nach Aufforderung jederzeit vorzuweisen.
Ist dies nicht möglich kann das sofortige Abstellen des Staplers verlangt werden.
- 9.4 Der ARBÖ - WMCW haftet nicht für Schäden an Dritten, die durch die Benützung der clubeigenen Fahrzeuge wie Traktoren oder Stapler verursacht werden.

PUNKT 10:

- 10.1 Jedem Clubmitglied werden auf Verlangen ein Transponder und ein Geländeschlüssel gegen Kautionsübernahme übergeben.
- 10.2 Beim Ausscheiden aus dem Club sind diese an den ARBÖ - WMCW zu retournieren.
Bei Nachweis einer geleisteten Kautionsübernahme (durch Zahlungsbeleg o.ä.) wird diese an das ausscheidende Mitglied wieder zurückbezahlt.
- 10.3 Die Weitergabe von Transponder und Schlüssel (Clubgelände, Traktor usw.) an andere Personen ist nicht gestattet.
- 10.4 Die Tore sowie Zauntüren sind nach Betreten oder Verlassen des Club- bzw. Hafengeländes sofort zu schließen bzw. zu versperren.
- 10.5 Jeder, der das Gelände verlässt, ist verpflichtet, das Clubhaus abzusperren, sämtliche Zauntüren zu versperren, sowie beim Verlassen des jeweiligen Geländes mit einem Fahrzeug das automatische, vollständige Schließen der Tore abzuwarten.
- 10.6 Sollten die automatischen Tore nicht schließen so ist sofort und vor Ort der zuständige Hafens- bzw. Geländewart zu informieren.

PUNKT 11:

In Abwesenheit des Einstellers eines Bootes ist die Inbetriebnahme des Bootes durch ein Familienmitglied im Hafengebiet nur möglich, wenn das Familienmitglied ebenfalls ARBÖ - WMCW Mitglied ist.

PUNKT 12:

- 12.1 Die zugewiesenen Abstell- und Wasserliegeplätze müssen beibehalten werden. Es gilt immer der aktuelle ausgehängte Hafengebiet bzw. die aktuelle Wasserstellplatzliste.
- 12.2 Die Clubgelände und die Hafenanlagen dürfen nur mit jenen Booten bzw. Transportfahrzeugen (Kennzeichen) benützt werden, welche dem Club gemeldet wurden.
- 12.3 Ein Abstellen anderer Fahrzeuge stellt einen Verstoß gegen die Club- und Geländegeordnetung dar, d.h. das vor dem Ankauf eines Bootes und/oder eines dazugehörigen Transportfahrzeuges ist mit dem zuständigen Gelände/Hafenwart Rücksprache zu halten. Etwaige Veränderungen dürfen nur im Einverständnis mit dem zuständigen Gelände/Hafenwart erfolgen.
- 12.4 Werden zugewiesene Wasserliegeplätze in der Zeit von Anfang April bis Ende Oktober mehr als 1 Woche nicht benützt, so ist dies mindestens eine Woche im Voraus im, am Kranplatz ausgehängten Hafengebiet einzutragen.
- 12.5 Wiederholtes Nichteintragen kann zum ersatzlosen Verlust des Wasserplatzes führen.
- 12.6 Das Abtreten oder Benützen von Abstell- oder Wasserliegeplätzen an bzw. durch Boote anderer A oder B-Mitglieder ist nach Rücksprache und Einverständnis mit dem zuständigen Gelände- und Hafenwart kurzzeitig gestattet.

PUNKT 13:

- 13.1 Die Mitglieder sind verpflichtet, Ihre Abstellplätze sauber zu halten, insbesondere sind Laub und Unkraut regelmäßig zu entfernen.
- 13.2 Der letzte Termin zur Laubentfernung ist das letzte Wochenende im November.
- 13.3 Die Verwendung von Unkrautvertilgungsmittel ist nicht gestattet - ausgenommen umweltverträgliche Unkrautvertilgungsmittel nach Rücksprache mit dem Geländewart.

PUNKT 14:

- 14.1 Pro Abstellplatz des jeweiligen Mitgliedes darf nur ein Auto in das Clubgelände einfahren. Das Abstellen von Autos auf Abstellplätzen im Hafengelände für einen längeren Zeitraum (ab 2 Tage) ist nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Gelände-/Hafenwart möglich.
Der Fahrzeughalter muss dafür Sorge tragen, dass das Fahrzeug bei Gefahr in Verzug auf seine eigene Verantwortung entfernt werden kann.
Der ARBÖ - WMCW ist jedenfalls schad- und klaglos zu halten.
Gäste von Mitgliedern dürfen mit ihren Fahrzeugen nicht ins Club- bzw. Hafengelände einfahren.
Das Abstellen der Fahrzeuge im Hafengelände muss innerhalb der markierten Parkflächen erfolgen.
- 14.2 Aufgrund der Einführung der Parkraumbewirtschaftung im gesamten Wiener Stadtgebiet, ist das Einfahren für alle ARBÖ - WMCW Mitglieder mit dem eigenen Fahrzeug auf das Clubgelände KUCHELAU gestattet.
- 14.3 Für C-Mitglieder gilt folgende Regelung:
Das Einfahren auf das Clubgelände KUCHELAU ist bei Benützung des Geländes oder Ausübung von Freizeitaktivitäten (Sauna, Kurs, Spazierengehen, Schwimmen im Kuchelauer-Arm, etc.) gestattet.
Das Abstellen der Fahrzeuge hat in Abstimmung mit einem Geländewart oder anderen Vorstandsmitglied zu erfolgen.
Ein Abstellen von Fahrzeugen über Nacht ist nicht genehmigt.

PUNKT 15:

- 15.1 Auf dem Clubgelände KUCHELAU dürfen nur das Boot und das jeweilige Zugfahrzeug oder Bootstransporter ohne Waschzusätze bzw. mit umweltverträglichen Mitteln auf den vorgesehenen Waschplätzen gewaschen werden.
- 15.2 Das Einwintern bzw. Laufen lassen von Motoren ist ebenfalls nur auf den vorgesehenen Waschplätzen gestattet. Grund hierfür ist die jährliche, mikrobiologische Untersuchung der Stadt Wien.
- 15.3 Für KORNEUBURG gilt das strikte Beachten von Schutzmaßnahmen und Auflagen.
Verschmutzungen sind tunlichst zu vermeiden.

Das Starten von Motoren der Zug- bzw. Transportfahrzeuge sowie PKWs unter den Wohnkabinen, ist nur zum Aus- und Einfahren gestattet.
Das Starten der Bootsmotoren ist aus feuerpolizeilichen Gründen unter den Wohnkabinen ausnahmslos verboten.

15.4 Die Durchführung von Motorwäschen ist nicht gestattet.

15.5 Arbeiten, die eine Verschmutzung verursachen, wie z.B. Schleifen und Spritzlackieren, sind unter den Flugdächern und Wohnkabinen verboten.

15.6 Innerhalb der Anlagen des ARBÖ - WMCW dürfen Reparaturen nur an den eigenen Booten bzw. Zugfahrzeugen vorgenommen werden.

Für etwaige Anfragen bzw. Details steht der jeweilige Geländewart zur Verfügung

PUNKT16:

Für die Müllentsorgung hat das Mitglied selbst zu sorgen.

Der bei Reparaturen und ähnlichen Arbeiten anfallende Müll darf nicht in die Restmüllcontainer entsorgt werden. Die schwarzen Container sind nur für die Entsorgung von Restmüll, Kehrstaub, Nahrungsmittelresten und dgl. vorgesehen.

Problemstoffe, wie Altöl, leere Kitt-, Lackdosen, Ölfilter, Putzlappen, PVC-Folien, Kunststoffreste, Papier und Metallteile müssen in den jeweils dafür bereitgestellten und gekennzeichneten Container entsorgt werden.

Altbatterien, Altreifen, explosive sowie heiße Abfälle dürfen nicht in die bereitgestellten Container eingebracht werden, sondern müssen vom Mitglied selbst zur Entsorgung gebracht werden.

PUNKT 17:

Wasser und Strom wird den A oder B-Mitgliedern und Wasserliegeplatz Benützern zur Verfügung gestellt.

Die Entnahme von Strom ist ausnahmslos zum Laden der Bordbatterie(n) und bei kleineren Reparaturen gestattet.

Das dauerhafte Heizen und Entfeuchten in den Wintermonaten mit Elektrogeräten auf Clubkosten ist nicht gestattet.

PUNKT 18:

Die clubeigenen Räumlichkeiten müssen nach jeder Benützung wieder in einen sauberen, ordentlichen Zustand versetzt werden.

Das Abhalten von privaten Feiern (die Mehrheit der Gäste sind nicht Clubmitglieder) ist für A/B Mitglieder in den Clubräumen möglich, bedarf jedoch eines Vorstandsbeschlusses bezüglich Kostenersatz (Reinigung) und ist in jedem Fall mit den Geländewarten abzustimmen.

PUNKT 19:

Die clubeigenen Werkzeuge sind nach der Verwendung unbeschädigt und wieder gereinigt zurückzubringen und an den hierfür vorgesehenen Plätzen ordnungsgemäß zu verwahren. Jede Beschädigung von Clubeigentum (auch von Werkzeugen) ist umgehend dem zuständigen Gelände- bzw. Hafewart zu melden.

Nichtzugängliche Geräte/Maschinen können beim Geländewart/Hafewart ausgeliehen werden. (Container/Anhänger/Werkstätte)

PUNKT 20:

Eigenmächtige Veränderungen und Reparaturen von Clubeinrichtungen (z.B. Installationen) sind zu unterlassen.

PUNKT 21:

Das Lagern von clubfremden Gegenständen jeder Art (Werkzeuge, Kanister u.ä.) auf den Clubgeländen und Abstellplätzen ist untersagt.

Unter Wohnkabinen und Flugdächern ist in den, vom Club genehmigten, Stahlkästen eine ordnungsgemäße Lagerung von Gegenständen und Betriebsstoffen in geringer Menge unter Einhaltung größtmöglicher Sorgfalt gestattet.

Das gilt auch für die, in Booten, LKWs und Wohnwagen befindlichen Betriebsstoffe, wie Benzin, Petroleum, Propangas und Starthilfsmittel.

In den Freizeiträumen auf den Clubgeländen ist das Verwahren von privaten Gegenständen nur kurzfristig und namentlich beschriftet, gestattet (z.B. Essen und Getränke im Kühlschrank). Besonders wird hier auf die Einhaltung der Reinhaltverordnung 2008 hingewiesen, welche die Reinhaltung von nicht öffentlich zugänglichen Gebäuden, Höfen und Grundstücken regelt.

PUNKT 22:

Werden Haustiere auf die Clubgelände mitgenommen, sind deren Halter verpflichtet, darauf zu achten, dass die Tiere keinerlei Belästigung für andere Clubmitglieder darstellen und keine Verunreinigung entstehen. Hinterlassenschaften sind durch die Halter sofort zu entsorgen.

PUNKT 23:

Ab 22:00 Uhr ist auf den Club- und Hafengeländen die Nachtruhe einzuhalten. Clubeigene Veranstaltungen sind von der Nachtruhe ausgenommen.

PUNKT 24:

Während der für den SFP10 Kurs notwendigen Ausbildungsfahrten ist das Verheften von anderen Booten am Ausbildungs(=Gäste)steg zu unterlassen.

PUNKT 25:

Die Hafenordnung des Sporthafen Betriebsvereins Korneuburg (SHBV) sind integrierter Bestandteil dieser Club- und Geländeordnung.

PUNKT 26:

Die zugesandte Jahresvorschreibung ist termingerecht in gesamter Beitragshöhe zur Anweisung zu bringen
Bei Nichterhalt der Jahresvorschreibung ist vom Mitglied selbständig mit einem Mitglied des Vorstandes Kontakt aufzunehmen um eine Klärung herbeizuführen.

Bei Zahlungsverzug werden Mahnspesen lt. gültiger Tarifliste verrechnet.
Das Verstreichen der 2. Mahnfrist hat eine Verwarnung und das Einleiten des Ausschlussverfahrens zur Folge.

PUNKT 27:

Eine Aufkündigung der Mitgliedschaft oder Teilkündigung (Wasser- oder Landplatz) hat bis 31.10. des laufenden Jahres schriftlich an den ARBÖ – WMCW zu erfolgen um für das Jahresende Gültigkeit zu haben. Für die Rechtzeitigkeit gilt das Datum des Einlangens am Sitz des Vereins. Bei zeitgerechter Kündigung endet die Mitgliedschaft bzw. das Nutzungsrecht für den Wasser bzw. Landplatz mit Ende des Kalenderjahres.

PUNKT 28:

Beim Ausscheiden aus dem ARBÖ – WMCW kann keine Forderung bezüglich Rückerstattung der Beitrittsgebühr, Beitrittspauschale, Mitgliedsbeiträge u.ä. gestellt werden.
Mitglieder die während des Jahres ausscheiden oder ausgeschlossen werden, haben ebenfalls keinen Anspruch auf aliquote Anteile.

PUNKT 29:

Jede Änderung von Daten (Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Kennzeichen von Auto und/oder Boot) ist in eigenem Interesse (Erreichbarkeit im Notfall) umgehend dem Club schriftlich bekannt zu geben.

Per Brief oder per E-Mail office@wmcw.at

PUNKT 30:

Bei einem beabsichtigten Bootswechsel ist VOR DEM ANKAUF das Einvernehmen mit den Hafен- bzw. Geländewarten herzustellen, da festgestellt werden muss, ob die verfügbaren Wasser- und/oder Landplätze eine weitere Unterbringung ermöglichen.

PUNKT 31:

Verstöße gegen die Club- und Geländeordnung bzw. clubschädigenden Verhalten führen zu Verwarnungen bis hin zum Ausschluss aus dem ARBÖ – WMCW.

Jedes Clubmitglied haftet dem ARBÖ – WMCW und seinen Mitgliedern gegenüber für alle, durch ihn, und ihn begleitenden Personen, zugefügten Schäden.

Der ARBÖ – WMCW übernimmt keine, wie auch immer geartete, Haftung.

PUNKT 32:

Änderungen, Anpassungen und Ergänzungen der Club- und Geländeordnung werden an den Clubabenden bekannt gegeben.

Es liegt daher im eigenen Interesse diese zu besuchen.

Die aktuelle Club- und Geländeordnung wird als Aushang in beiden Geländen angebracht und ist auch auf der Homepage www.wmcw.at nachzulesen.

PUNKT 33:

Jegliche Wiedervergabe von Abstell- und Wasserliegeplätzen ist von der Aufrechterhaltung der Pacht-, Miet- und Nutzungsrechte der jeweiligen Pachtgeber bzw. Grundeigentümer abhängig.

Bei Kündigung der Verträge des ARBÖ – WMCW durch die Pachtgeber bzw. Grundeigentümer stehen den betroffenen Mitgliedern keine Ersatzansprüche zu.

Abstell- und Wasserliegeplätze, Wohnkabinen, Flugdächer gehen ersatzlos und ohne jegliche finanzielle Refundierung verloren. Jegliches Eigentum der betroffenen Mitglieder muss selbst und auf eigene Kosten entsorgt werden.

Bei den Wohnkabinen, welche sich im subsidiären Eigentum befinden, ist die Entfernung der gesamten Kabine vom Eigentümer auf eigene Kosten zu veranlassen.

Die Kosten für die Geländeräumung sind vom ARBÖ – WMCW und damit im erweiterten Sinne, von allen Mitgliedern zu tragen.

PUNKT 34:

Alle Punkte sind im Interesse Aller zu beachten und einzuhalten. Wiederkehrende Verstöße, Zuwiderhandeln bzw. Bekanntgabe unrichtiger Daten ziehen nach 2-maliger Verwarnung den Ausschluss aus dem ARBÖ – WMCW nach sich.

Der Vorstand des ARBÖ – WMCW

Wien, 31.01.2024